

VEREINBARUNG ZUR ANBINDUNG EHRENAMTLICHER BETREUER GEM. §§ 15 UND 22 BTOG

Betreuungsverein

Fester Ansprechpartner:

Telefon:

Mail:

Straße:

PLZ/Ort:

Ehrenamtlicher Betreuer

Name, Vorname:

Telefon:

Mail:

Straße:

PLZ/Ort:

Präambel

Die Bezeichnung der Vertragsparteien bezieht sich auf alle Formen des menschlichen Geschlechtes. Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde bewusst auf ein Gendern verzichtet.

Mit der Übernahme einer Rechtlichen Betreuung übernimmt der ehrenamtliche Betreuer eine verantwortungsvolle Aufgabe. Dabei stehen die Interessen der betreuten Person im Vordergrund. Deren Wunsch und Wille soll umgesetzt werden. Es ist daher wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die sich durch Verlässlichkeit und Verbindlichkeit auszeichnet.

Der Betreuungsverein begleitet und unterstützt den ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Tätigkeit durch Informations- und Beratungsangebote.

Für den Fall des Ausfalles der ehrenamtlichen Betreuungsperson, und zur Unterstützung bei schwierigen Entscheidungen, soll die **Vereinbarung die Unterstützung und Vertretung durch den Betreuungsverein absichern.**

Es wird folgende Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlichen Betreuer und dem oben benannten Betreuungsverein zur Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer nach §§ 15, 22 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geschlossen.

Inhalt der Vereinbarung ist die (Zutreffendes ankreuzen)

- Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, indem sie in ihre Aufgaben eingeführt, fortgebildet, beraten und unterstützt werden.
- Zudem erklärt der Verein zusätzlich die Bereitschaft die Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB zu übernehmen und schließt bei erfolgter Bestellung als Verhinderungsbetreuer eine Zusatzvereinbarung zur Regelung der Modalitäten der Vertretungsbetreuung ab.

Es werden folgende Vereinbarungsinhalte geregelt (§ 15 Abs. 2 BtOG):

1.

Der ehrenamtliche Betreuer verpflichtet sich zur Teilnahme an einem Einführungslehrgang zu den Grundlagen der Betreuungsführung nach dem modularen Curriculum.

Der Betreuungsverein verpflichtet sich diese Einführungsveranstaltung innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Vereinbarung anzubieten. Über die Absolvierung dieses Einführungslehrganges erhält der ehrenamtliche Betreuer einen Nachweis (Zertifikat).

2.

Der ehrenamtliche Betreuer verpflichtet sich jährlich an mindestens einer Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch beim Betreuungsverein teilzunehmen.

Der Betreuungsverein verpflichtet sich jährlich mindestens zwei fachliche Fortbildungen und mindestens einen strukturierten Erfahrungsaustausch zusätzlich neben den Einführungslehrgängen anzubieten und allen vertraglich angebondenen Betreuern eine Teilnahme zu ermöglichen. Über die Absolvierung dieser Fortbildungen oder Erfahrungsaustausche erhält der ehrenamtliche Betreuer einen Nachweis (Zertifikat).

3.

Der Betreuungsverein benennt gegenüber dem ehrenamtlichen Betreuer einen festen Ansprechpartner für die Wahrnehmung der Beratung und Begleitung sowie der persönlichen Unterstützung bei der Führung der ehrenamtlichen Betreuung.

(Zutreffendes ankreuzen)

- Dieser Ansprechpartner soll bei Übernahme der Vertretung ebenfalls als Verhinderungsbetreuer bestellt werden.
- Der Betreuungsverein erklärt sich zur Übernahme der Verhinderungsbetreuung gem. § 1817 Abs. 4 BGB bereit und benennt den persönlichen Ansprechpartner als Verhinderungsbetreuer.

Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer nach §§ 15 sowie 22 BtOG

Diese Zusatzvereinbarung ist zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die nach § 1816 Abs. 4. BGB keine familiären oder persönlichen Bindungen zu der zu betreuenden Person haben und dem Betreuungsverein, an den sich diese Personen vertraglich anbinden, zu schließen. Sie kann zudem auf Wunsch der ehrenamtlichen Betreuer auch zwischen Betreuungsverein und familienangehörigen Betreuern geschlossen werden.

Es wird jedem ehrenamtlichen Betreuer ein Angebot zur Beratung und Begleitung und der Übernahme der Verhinderungsbetreuung gemacht. Die konkrete Form der Zusammenarbeit im Falle der Vertretung durch den Verein oder einen namentlich bestellten Vereinsbetreuer wird wie folgt geregelt:

1. Bei Übernahme einer Verhinderungsbetreuung wird die Betreuungsakte zusammen mit dem bestellten Betreuer und dem Verhinderungsbetreuer oder dem benannten Ansprechpartner des Betreuungsvereins anhand des vorgegebenen Aktenplans des Betreuungsvereins angelegt. Bei softwaregestützten Lösungen soll die elektronische Akte gemeinsam zugangsberechtigt angelegt werden und die Zugriffsrechte für den Vertretungsfall geregelt werden. Es ist ein obligatorischer Anfangsbesuch des Vertretungsbetreuers zusammen mit dem bestellten Betreuer bei der betreuten Person vorgesehen.
2. Im Falle der Übernahme der Vertretung zu Beginn der Betreuung hat der ehrenamtliche Betreuer den in § 1863 BGB geforderten Anfangsbericht zusammen mit dem bestellten Verhinderungsbetreuer oder dem vom Verein benannten festen Ansprechpartner zu besprechen und zusammen mit dem Betreuten zu erstellen. Dies betrifft auch das Vermögensverzeichnis. Die Frist dazu beträgt 3 Monate.
3. Der jährlich zu erstellende Betreuungsbericht nach § 1863 BGB ist ebenfalls innerhalb eines Monats vor Fälligkeit zusammen mit dem bestellten Verhinderungsbetreuer und mit dem Betreuten zu besprechen.
4. Im Falle der Rechnungslegungspflicht nach § 1865 BGB ist die Rechnungslegung zusammen mit dem ehrenamtlichen Betreuer zu besprechen und gegebenenfalls eine Unterstützung bei der Rechnungslegung anzubieten. Bei befreiten Betreuern ist die nach § 1859 BGB geforderte Vermögensübersicht zu besprechen.

5. Es soll regelmäßig nach Abgabe des Anfangsberichts/Jahresberichts eine persönliche Besprechung zum aktuellen Stand der Angelegenheiten, die in der Betreuung geregelt werden, erfolgen. (quartalsweise/halbjährlich)
6. Im Falle der notwendigen Vertretung bei Urlaub, Krankheit und sonstigen unvorhergesehenen Vertretungstatbeständen muss eine Vereinbarung zur Übergabe der Akte und Übernahme der Vertretung erfolgen. Dem Verhinderungsbetreuer ist unverzüglich die Vertretungsnotwendigkeit und Vertretungsdauer anzuzeigen.
7. Die Übergabe der Betreuungsakte und die Besprechung aktueller Vertretungsnotwendigkeiten haben persönlich oder schriftlich zeitnah zu erfolgen. Eine Akten- und Fallübergabe für den Notfall ist vorzubereiten und sicherzustellen.
8. Für die Zeit der Vertretung ist ein Vertretungsprotokoll zu führen und nach Beendigung der Vertretung an den vertretenen Betreuer zu übergeben. Die Haftung für die vorgenommenen Vertretungshandlungen liegt für die Zeit der tatsächlichen Vertretung beim Verhinderungsbetreuer/Betreuungsverein.
9. Für den Fall, dass die Vertretung einen Monat/zwei Wochen (unzutreffendes streichen) überschreitet, ist eine Vertretungsanzeige an das Betreuungsgericht zu erstellen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz des Ehrenamtlichen ruht während der angezeigten Vertretungszeit.
10. Die Obliegenheiten aus der Rahmenvereinbarung zur Beratung und Begleitung wie Teilnahme an Einführungsschulungen, Fortbildungsveranstaltungen - und Erfahrungsaustauschen müssen im Rahmen der Zusatzvereinbarung eingehalten werden. Eine Anbindung zur Beratung und Begleitung kann sich alleinig nicht nur auf die Wahrnehmung der Vertretungsbetreuung beziehen.

Allgemeine Vereinbarungen:

1. Der Betreuungsverein und der ehrenamtliche Betreuer verpflichten sich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes betreffend personenbezogener Daten und Inhalte.
2. Der ehrenamtliche Betreuer erklärt die Voraussetzungen für die persönliche Eignung gem. § 21 BtOG zu erfüllen. Die Prüfung obliegt der zuständigen Stammbehörde.
3. Der ehrenamtliche Betreuer informiert den Betreuungsverein über die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung, über die Aufhebung einer ehrenamtlichen Betreuung, über die Verlängerung einer Betreuung sowie über Änderungen der Aufgabenkreise innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme.
4. Änderungen der Adresse und sonstiger Kontaktdaten sowohl des ehrenamtlichen Betreuers als auch des Betreuten sind ebenfalls innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme an den Betreuungsverein bekannt zu geben.
5. Diese Vereinbarung kann jederzeit von jeder Partei gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden. Sollte die Voraussetzung zur Betreuerbestellung eine solche Vereinbarung sein, könnte damit die Eignung des ehrenamtlichen Betreuers in Frage gestellt werden.

Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der ehrenamtliche Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung durch den Betreuungsverein ein. Der Betreuungsverein erhebt und speichert die persönlichen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten des ehrenamtlichen Betreuers. Darüber hinaus werden Daten über die geführten Betreuungen erfasst.

Sofern im Rahmen der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung ausdrücklich auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten (z.B. Gesundheitsdaten der Betreuten).

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ohne Einwilligung kann jedoch eine Beratung ggf. nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden.

Kosten

Dem ehrenamtlichen Betreuer entstehen für die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebotes des Betreuungsverein, dass durch den gesetzlichen Auftrag sowie die öffentliche Finanzierung gedeckt wird, keine Kosten.

Eine Mitgliedschaft im Betreuungsverein wird hiermit nicht begründet, kann aber separat beantragt werden.

Unterschrift ehrenamtlicher Betreuer

Unterschrift Verein

Vermerke: